

Ausschreibung für die Wahl des Ortsvorstehers (m/w/d) für die Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast für die Wahlperiode 2024 bis 2029

Gesucht werden **ehrenamtliche Ortsvorsteher** (m/w/d) für die Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast, gemäß § 22 Hauptsatzung der Stadt Dohna in Verbindung mit § 68 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Wählbar zum Ortsvorsteher sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (§ 69 in Verbindung mit § 49 SächsGemO). Ebenso muss er **nicht** zwingend Bürger der Stadt Dohna bzw. der Ortschaften Röhrsdorf und Meusegast sein. Bedienstete der Stadt Dohna können sich gemäß § 69 SächsGemO) ebenfalls zur Wahl stellen.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird von den neu gewählten Ortschaftsräten im Rahmen der konstituierenden Sitzung (voraussichtlich im August 2024) für die Wahlperiode des Ortschaftsrates gewählt (§ 68 Absatz 1 SächsGemO). Ob der Ortsvorsteher aus seiner Mitte gewählt wird oder nicht, kann der Ortschaftsrat frei entscheiden. Dieses Amt wird für die Zeit der Wahlperiode **ehrenamtlich** ausgeübt. Gemäß § 153 Sächsisches Beamtengesetz finden auf Ortsvorsteher die für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Sächsisches Beamtengesetz und mit der Maßgabe des § 148 Nummer 2 Sächsisches Beamtengesetz Anwendung.

Bewerber sollten möglichst ortskundig sein und einen Bezug zu den Ortschaften Röhrsdorf bzw. Meusegast mitbringen. Allgemeine Kenntnisse im kommunalen Bereich sind wünschenswert. Überdurchschnittliches Engagement, Flexibilität und Kooperationsbereitschaft werden vorausgesetzt. Die für das Amt notwendige Zeit soll aufgebracht werden.

Zu den Aufgaben des Ortsvorstehers gehören insbesondere:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der in der Regel monatlichen Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 52 Abs. 1 i.V. mit § 69 SächsGemO),
- Vertretung des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse der Stadt Dohna (§68 Abs. 2 SächsGemO),
- Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme (§ 68 Abs. 3 SächsGemO)

Jeder Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 20.06.2018 wurde in den neu eingefügten § 155a Sächsisches Beamtengesetz die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher neu geregelt. Basierend auf die jeweiligen Einwohnerzahlen erhält der Ortsvorsteher der Ortschaft Meusegast 20 Prozent und der Ortsvorsteher der Ortschaft Röhrsdorf 25 Prozent der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Momentan beträgt die Höhe der **monatlichen Aufwandsentschädigung** für den Ortsvorsteher der Ortschaft Meusegast **517,40 EUR** und der Ortschaft Röhrsdorf **693,00 EUR**.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, einer Begründung zur Bewerbung, Darstellung des persönlichen Bezugs zur Region, sowie Nachweise zu kommunalpolitischen Erfahrungen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2024** an die **Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna**. Bei Anfragen zur Ausschreibung wenden Sie sich bitte an Herrn Werner, Telefon 03529 563620.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihre Daten nur für die Zwecke des Bewerbungsverfahrens verwenden werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/ausschreibungen>. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhalten auch die Ortschaftsräte Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen.

Dohna, den 17.05.2024

gez. Dr. Ralf Müller
Bürgermeister